

Stuhl auch bei jetziger Recognition des Pontificale das lineum ceratum nicht ändern. Ob man in unserem Falle, wo die Feuchtigkeit in recht feuchten Kirchen abgehalten werden soll, das lineum ceratum mit der mit Gummi präparirten Leinwand vertauschen dürfe, weiß ich nicht. Wäre es nicht so gefährlich, einen anderen, als den von der Kirche betretenen Weg zu wählen, so würde ich, wenn das lineum ceratum nicht aushält, doch die Gummi-Leinwand wählen.¹⁾ Ein anderes Motiv leitete ja den heiligen Stuhl nicht, ein lineum ceratum vorzuschreiben, als nur die Vorsicht, dass das Del nicht durchdringe. Deswegen wird es bei regelmäßigen Fällen, wenn die Gefahr vorbei, entfernt.

Für Kirchen, die nicht recht stark an Feuchtigkeit leiden, bleibt aufrecht die Vorschrift des römischen Missale (tit. XX.): *Hoc altare operiatur tribus mappis seu tobaleis mundis, sive das Memoriale Rituum Benedicti XIII.:* Nur drei Altartücher, aber ja keine Bretter auf dem Altare fixum oder portatile, das Wort: Altar genommen für den consecraten Stein. Die Kirche hätte zum Schutze gegen die Feuchtigkeit für die Zeit nach der Consecration auch Bretter vorschreiben können, die doch am leichtesten zu haben wären und darnach verbrannt hätten werden können, damit das heilige Del nicht entehrt würde; sie hat ein lineum ceratum verordnet. Das Brett war ihr zu grob.

Böbing (Bayern).

Pfarrer Josef Würf.

XXII. (Incensation der Altäre am Kirchweihfeste.)

An vielen Orten ist am Anniversarius Dedicationis Ecclesiae eine Incensation der Seitenaltäre nach der Incensation des Hochaltares beim Magnificat eingeführt. Ist diese incensatio zulässig? Man mag dies praeter Rubricas gelten lassen, wo zur Vesper das Allerheiligste nicht ausgesetzt ist. Wo aber das Allerheiligste exponiert ist, wie in Landkirchen zumeist, ist diese Incensation der Seitenaltäre jedenfalls unstatthaft, weil die Aufmerksamkeit der Gläubigen von der Anbetung des Allerheiligsten nicht abgezogen werden darf. Die Procession am Palmsonntage ist de praecerto abzuhalten, und doch hat die S. R. C. unterm 17. September 1822 für Kirchen, wo die ewige Anbetung wie in der Erzdiöcese München-Freising blüht, verordnet: „*Si benedictio palmarum fieri debeat vel deceat, facienda erit in alio sacello laterali, quo magis fert ecclesiae structura, distante ab ara maxima, in qua ss. Sacramentum expositum est, servatis omnibus caeremoniis in missali praescriptis, sed absque processione.* Demnach muss sogar eine sonst vorgeschriebene Procession unterbleiben, umso mehr die in Frage stehende

¹⁾ Die Gummi-Leinwand gibt keinen Gummigeruch von sich.

Incensation der Seitenaltäre, deren Zulässigkeit sehr zweifelhaft ist selbst dann, wenn das Allerheiligste nicht exponiert ist.

Böbing (Bayern).

Pfarrer Josef Würf.

XXIII. (Was hat der Matrikenführer bei der Legitimation eines im Ehebruche erzeugten unehelichen Kindes zu thun?) Da das bürgerliche Gesetz eine Legitimation per subsequens matrimonium eines im Ehebruche erzeugten Kindes zulässt, das canonische Recht dagegen dies nicht gestattet, besteht somit eine Divergenz und Collision für den Matrikenführer. Nun hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bereits am 30. Juni 1857 angeordnet, dass diese bürgerliche Legitimation in dem Taufbuche ersichtlich zu machen ist; es stehe jedoch nichts im Wege, dass bei der diesfälligen Legitimationsvorschreibung im Taufbuche die Bemerkung beigefügt werde, dass das Kind (welchem die bürgerlichen Rechte ehelicher Kinder zuerkannt sind) in kirchlicher Richtung nicht als legitimiert anzusehen sei, sonach ohne Dispens der kirchlichen Rechtswohlthaten entbehren müsse. Nach Anweisung des fürst-erzbischöflichen Ordinariates Wien kann z. B. die Bemerkung ins Taufbuch geschrieben werden: „dass diesem Kinde infolge der Verehelichung seiner Eltern die bürgerlichen Rechte der ehelichen Geburt zustehen.“

St. Florian.

Franz X. Prandl, reg. Chorherr.

Literatur.

1) **Apologie des Christenthums** vom Standpunkte der Sitte und Cultur. Durch Fr. Albert Maria Weiß, O. Pr. Fünfter (Schluss-) Band. Herder'sche Verlagsbuchhandlung in Freiburg im Br. 1889. 777 S. gr. 8°. Preis 6 M. = fl. 3.60.

Mit dem vorliegenden Bande ist die „Apologie des Christenthums“ vom Standpunkte der Cultur zum Abschluss gelangt. In 21 Vorträgen wird die christliche Vollkommenheit, d. h. die Verpflichtung, die Mittel und Wege zur selben und endlich deren Vollendung besprochen. Besonders sind es die herrlichen Tugenden der Demuth, der Herzengreinheit, des Gehorsams und das Wesen des Ordensstandes, welche in diesem abschließenden Bande zum Worte gelangen. Da aber diese Tugenden, deren Uebung sowie die Anweisung und Verpflichtung hiezu vornehmlich wenn nicht ausschließlich in der katholischen Kirche gefunden werden, so gestaltet sich Weiß' Arbeit nicht nur zu einer Apologie des Christenthums, sondern ganz speciell zu einer Apologie unserer heiligen katholischen Kirche.

In diesem Schlussbande treten die Vorzüge, welche wir früher schon am Weiß'schen Werke bemerkt und hervorgehoben haben, beinahe noch schöner und